



AdobeStock, vegefox.com, 132887419

DEUTSCHLAND (NOCH) SICHERER MACHEN:

Sicherheitswirtschaft stärken – Sicherheitsdienstleistungsgesetz (SDLG) verabschieden

Positions- und Forderungspapier des
BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft

zur BUNDESTAGSWAHL 2021 und
für die 20. Legislaturperiode des DEUTSCHEN BUNDESTAGES



GREGOR LEHNERT
Präsident des
BDSW Bundesverband
der Sicherheitswirtschaft



DR. HARALD OLSCHOK
Hauptgeschäftsführer des
BDSW Bundesverband
der Sicherheitswirtschaft

VORWORT

Deutschland durch Stärkung der Sicherheitswirtschaft sicherer machen

Deutschland ist nach wie vor eines der sichersten Länder der Welt. Dazu tragen insbesondere auch die privaten Sicherheitsunternehmen mit ihren vielfältigen Dienstleistungen und Produkten und ihren rund 260.000 Mitarbeiter:innen bei.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts leistet die Sicherheitswirtschaft einen großen Beitrag zum Schutz der deutschen Wirtschaft. Seit drei Jahrzehnten wird ihr Wirken aber auch für die Öffentlichkeit mehr erkennbar. Der Schutz von Veranstaltungen, der Einsatz als City-Streifen im privaten oder kommunalen Auftrag, die Begleitung des Öffentlichen Personenverkehrs, Fluggastkontrollen an Verkehrsflughäfen, der Schutz von Flüchtlingsunterkünften, um nur einige herausragende Beispiele zu nennen, haben zu einer verstärkten öffentlichen Wahrnehmung und Akzeptanz geführt.

Gefahren für Wirtschaft und Gesellschaft drohen u. a. durch Kriminalität, Pandemien, Terrorismus, kriegerische Konflikte, Spionage und Sabotage, Cyberangriffe sowie Klimaveränderungen. Die Bewältigung dieser exemplarisch aufgezeigten Sicherheits Herausforderungen bedarf vielfältiger Schutzmaßnahmen durch Staat, Sicherheitswirtschaft, Wirtschaft und Privathaushalte. Dabei ist der Staat mit Polizei, Nachrichtendiensten und Bundeswehr wichtiger Bereitsteller für Schutz von Leben und Wohlstand in Deutschland. Stetig zunehmend ist auch die Sicherheitswirtschaft, mit ihren integrierten Sicherheitsdienstleistungen und hochspezialisierten

Produkten, ein unverzichtbarer Bereitsteller dieses Schutzes geworden.

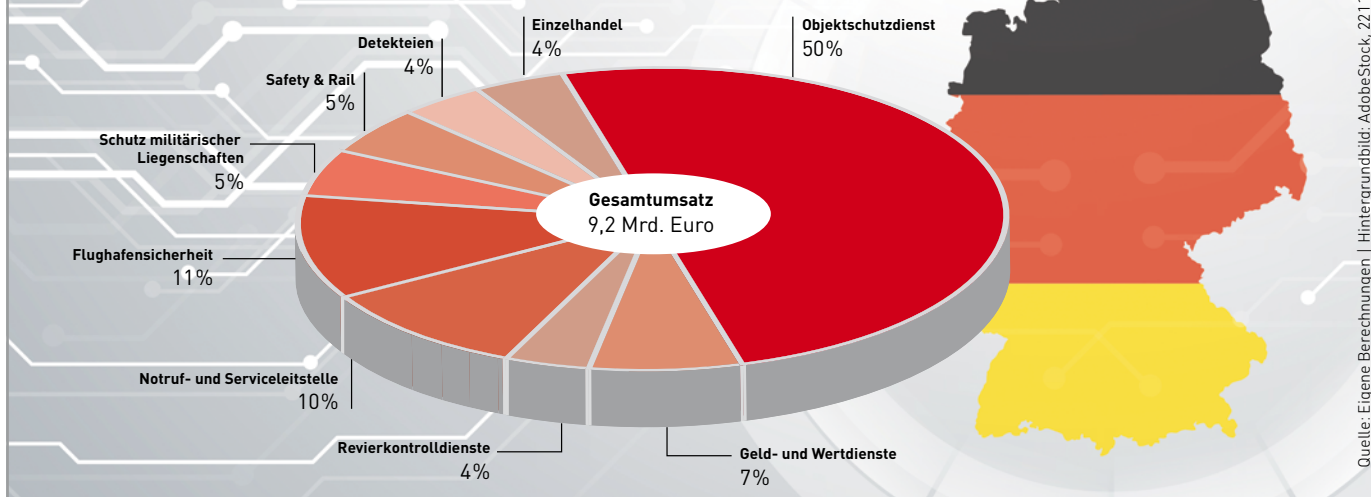
Die wirtschaftliche Lage der Sicherheitswirtschaft wurde durch die Coronapandemie stark beeinflusst. Besonders betroffen waren und sind die Unternehmen im Veranstaltungsschutz, in der Luftsicherheit und bei den Geld- und Wertdiensten. Für viele unserer Mitglieder kamen aber auch neue Aufgaben dazu. Abstands-, Hygiene- und Zugangskontrollen vor Supermärkten, Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen sowie der Schutz von über 400 Impfzentren in Deutschland.

Die Gewerbeordnung wird der faktischen Bedeutung der privaten Sicherheitsdienste schon lange nicht mehr gerecht. In der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 wird deshalb zu Recht ausgeführt: „Private Sicherheitsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Durch die Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz werden wir die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich verbessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit sorgen.“

Der Wechsel der Zuständigkeit für die Sicherheitswirtschaft vom Bundeswirtschafts- auf das Bundesinnenministerium zum 1. Juli 2020 war ein erster wichtiger Schritt. Die Verabschiedung eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes (SDLG) wurde leider nicht mehr auf den Weg gebracht.

Der BDSW fordert daher von einer neuen Bundesregierung, unmittelbar nach den Wahlen die Arbeit an dem SDLG aufzunehmen und es baldmöglichst zu verabschieden. Mit diesem Positions- und Forderungspapier zeigen wir die erforderlichen Handlungsfelder auf, um Deutschland (noch) sicherer und resilienter zu machen.

Sicherheitsmarkt in Deutschland 2020



MANAGEMENT SUMMARY

Die Sicherheitswirtschaft leistet einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit in Deutschland. Damit sie auch in Zukunft ihrer Verantwortung gerecht werden kann, sind eine Reihe politischer Maßnahmen erforderlich.

Maßgeblich ist die Verabschiedung des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes (SDLG). Es muss verbindliche Anforderungen an Qualifikation, Schulung und Weiterbildung aller Sicherheitsmitarbeiter:innen und Führungskräfte für besondere Einsatzbereiche beinhalten. Bisher bewährte Regelungen der Gewerbeordnung sollten im SDLG implementiert und modifiziert werden.

Die volle Funktionsfähigkeit des Bewacherregisters muss bundesweit hergestellt werden. Neben technischen Problemen sind auch die kommunalen Verwaltungen vielfach mangelhaft ausgestattet, sodass dort ein massiver Bearbeitungsstau herrscht und die Unternehmen ihre Mitarbeiter:innen nicht einsetzen können.

Das Vergaberecht bedarf Korrekturen und Ergänzungen. Qualitätskriterien müssen in die öffentliche Auftragsvergabe von Sicherheitstätigkeiten zwingend aufgenommen werden. Billigstvergaben sind zu beenden. Sie schaden der öffentlichen Sicherheit und dem Ansehen leistungsfähiger und qualifizierter Sicherheitsunternehmen in Öffentlichkeit und Politik. Eine Tarifbindung ist, unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Verband, dringend erforderlich. Nur so sind höhere Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten auf dem Markt auch durchsetzbar.

Die Systemrelevanz der Sicherheitswirtschaft muss gesetzlich und bundeseinheitlich festgeschrieben werden. Sicherheitsmitarbeiter:innen erbringen

immer mehr Tätigkeiten, die der Absicherung bzw. Aufrechterhaltung von KRITIS-Sektoren dienen.

Defizite in der kommunalen Sicherheit müssen behoben und ein „Pakt für kommunale Sicherheits- und Ordnungsdienste“ geschaffen werden. Die Bundesregierung muss auf die Länder einwirken, landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Beleihung von privaten Sicherheitsdiensten für kommunale Sicherheits- und Ordnungsaufgaben zu schaffen, um ihnen hier zukünftig Minimalbefugnisse zu geben.

Die Maßnahmen im Themenfeld Wirtschaftsschutz müssen gebündelt werden. Die „Initiative Wirtschaftsschutz“ muss weiterentwickelt und die Bedürfnisse der Sicherheitswirtschaft und des deutschen Mittelstandes stärker in den Fokus gerückt werden. Ein:e Beauftragte:r für Wirtschaftsschutz ist zu ernennen.

Arbeitskämpfe im Bereich der Daseinsvorsorge können zu unkalkulierbaren Risiken und erheblichen Schäden für die Volkswirtschaft führen. Daher sind Regeln für Streiks in der Daseinsvorsorge zu schaffen, die u. a. ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor jedem Streik, eine Streikankündigungsfrist von vier Werktagen sowie eine Verpflichtung zu einer Notdienstvereinbarung vorsehen.

Die bisherigen Anstrengungen des BDSW und seiner Mitglieder für noch mehr Qualität und Seriosität der Sicherheitsdienstleistungen werden nur dann nachhaltig sein, wenn der Staat seiner politischen und gesetzgeberischen Verantwortung gerecht wird und die Rahmenbedingungen für die privaten Sicherheitsdienste auf eine neue, zeitgemäße Grundlage stellt.



UNSERE KERNFORDERUNGEN:

1. Sicherheitsdienstleistungsgesetz verabschieden
2. Volle Funktionsfähigkeit des Bewacherregisters herstellen
3. Qualitätskriterien ins Vergaberecht einführen
4. Systemrelevanz der Sicherheitswirtschaft festschreiben
5. Pakt für kommunale Sicherheits- und Ordnungsdienste schaffen
6. Regeln für Streiks in der Daseinsvorsorge schaffen
7. Beauftragte:n der Bundesregierung für Wirtschaftsschutz benennen
8. Internationale Wettbewerbsfähigkeit bei der Seeschiffbewachung herstellen

Handlungsfeld

SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Die zentralen Bestandteile eines eigenständigen Sicherheitsdienstleistungsgesetzes sind 1) die Begriffsbestimmung und der Anwendungsbereich, 2) die Einführung einer Basisschulung, 3) die Erweiterung der Anbieter für diese Schulung, 4) die grundlegende Reform des Systems der Zuverlässigkeitsprüfungen, 5) die Nachweispflicht für Subunternehmen, 6) die Erhöhung der Versicherungssummen und 7) die Schaffung für spezifische Rechtsgrundlagen für einige Tätigkeiten.

1) Anwendungsbereich des Gesetzes: Begriffsbestimmung/Inhouse-Security

Der Begriff in dem bisherigen § 34a der Gewerbeordnung (GewO) „aktive Obhutstätigkeit“ entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Leistungsspektrum der Sicherheitsunternehmen. Die Begrifflichkeiten müssen modernisiert – „Sicherheitsmitarbeiter:innen“ – in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Sicherheitsdienstleistung im Sinne des Gesetzes ist die gewerbsmäßige Erbringung einer Dienstleistung im Auftrag eines Dritten mit personellen und/oder technischen Mitteln zur Vermeidung und/oder Reduzierung von Gefahren für Personen, Objekte, Anlagen, Hausrechtsbereiche, öffentliche Räume, Güter, Vermögenswerte, Veranstaltungen oder betriebliche Prozesse durch Gewerbetreibende (Sicherheitsdienstleister), die eine Erlaubnis benötigen.

Derzeit existiert keine Regulierung für die Durchführung von Sicherungstätigkeiten durch betriebseigene Sicherheitskräfte (sog. Inhouse-Security). Dies kann insbesondere im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen, des Schutzes des ÖPV, des Schutzes von Flüchtlingsunterkünften bzw. des Schutzes von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial zu gravierenden Sicherheitslücken führen.

Wir halten es daher für unabdingbar, dass an die Mitarbeiter:innen der Inhouse-Security dieselben Anforderungen im Bereich Qualifikation, Schulung und Weiterbildung gestellt werden wie an diejenigen der Sicherheitsdienstleister. Nur so kann vermieden werden, dass durch – auf Kostenerwägungen beruhenden – Ausweichbewegungen der Bedarfsträger (Umsetzung mit eigenen Mitarbeiter:innen) die angestrebte Erhöhung des Sicherheitsstandards verhindert wird.

Setzt ein Bedarfsträger im Rahmen der Erbringung von Sicherheitsleistungen unternehmenseigenes Personal in innerbetrieblichen Organisationsstrukturen mit grundrechtsrelevanten Eingriffsbefugnissen gegenüber Dritten ein, so gelten für dieses Personal dieselben Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Qualifikation, Schulung, Weiterbildung sowie Führungs- und Einsatzerfahrung wie für die Sicherheitsmitarbeiter:innen. Das gilt auch für die Beschäftigten in der betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) bzw. Alarmempfangszentrale (AES).

2) Basisschulung

Für viele Sicherheitsmitarbeiter:innen sind die derzeit vorhandenen Grundqualifikationsformen (Unterrichtungsverfahren seit 1996 und Sachkundeprüfung seit 2002 gemäß § 34a GewO) sinnvoll und ausreichend. Trotz inzwischen auch stark spezialisierter Tätigkeiten im Sicherheitsdienstleistungsgewerbe gibt es nach wie vor einen Bedarf an Sicherheitsmitarbeiter:innen für einfache Tätigkeiten.

Folgende Änderungen sind dennoch notwendig: Der antiquierte und negativ besetzte Begriff des „Unterrichtungsverfahrens“ (sog. Sitzschein) ist durch „Basisschulung“ zu ersetzen. Die Inhalte müssen modernisiert und angepasst werden. Die technischen Grundlagen der Arbeit in der Branche sind nicht ausreichend berücksichtigt und in Zeiten der Digitalisierung veraltet. Für besondere Bereiche der Sicher-

heitsdienstleistung, z. B. den Veranstaltungsdienst, müssen spezialisierte Ergänzungsmodule aufgebaut werden.

Eine Wissensabfrage ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben. Diese wird jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Es muss ein bundesweit einheitliches Niveau in der Basisschulung geschaffen wer-

den. Dies muss in der Durchführungsverordnung zum Sicherheitsdienstleistungsgesetz geregelt werden. Die Mitarbeiter:innen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese müssen bundesweit einheitlich und mit aufgabenspezifischen Fragen festgestellt werden.

3) Basisschulung durch anerkannte und zertifizierte Bildungsträger

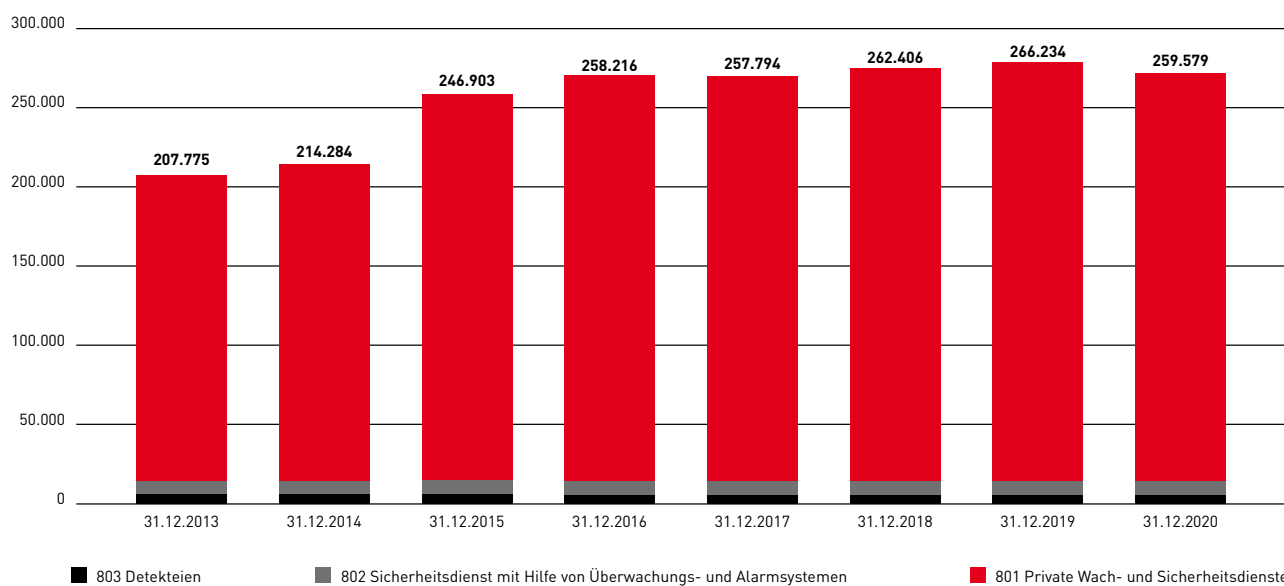
Seit der Einführung des Unterrichtsverfahrens am 1. April 1996 sind die Industrie- und Handelskammern dafür zuständig. Die alleinige Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern ist nicht mehr zeitgemäß. Zertifizierte und anerkannte Bildungsträger sind ebenfalls damit zu betrauen. Dazu gehören insbesondere die vom BDSW zertifizierten Sicherheitsfachschulen und die Landesverbände der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft. Ein wichtiges Qualitätskriterium der Bildungsträger ist die AZWV-Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit. Danach können nur solche Träger zur Einbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen werden, die u. a. ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Eine Verbreiterung des Angebotes an Basisschulungen in Deutschland wird zu einer erheblichen Verkürzung der teilweise derzeit halbjährigen Wartezeiten für die Unterrichtung bei den Kammern führen. Hierdurch könnten gerade in Spitzennachfragezeiten (z. B. Schutz von Impfzentren, Schutz von Krankenhäusern, Schutz von Großveranstaltungen) die Einsatzfähigkeit neuer Mitarbeiter:innen beschleunigt und Sicherheitslücken schneller geschlossen werden.

Die Sachkundeprüfung für bestimmte, besonders sensible und/oder konfliktgeneigte Tätigkeiten soll weiterhin nur vor den Industrie- und Handelskammern abgelegt werden.

BESCHÄFTIGTE WIRTSCHAFTSKLASSE 80

Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien · 2013 - 2020



Quelle: Eigene Darstellung aufgrund Zahlenmaterials von <https://statistik.arbeitsagentur.de/>

4) Reform der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Ein besonders wichtiges Element des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes ist die Reform der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Sie muss schneller und effizienter werden. Dazu sind vier Einzelmaßnahmen notwendig:

- » **Beginn der Überprüfung mit Beginn der Basisschulung**
- » **Vermeidung von zeitraubenden Mehrfachüberprüfungen**
- » **Erweiterung auf Mitarbeiter:innen außerhalb des Geltungsbereichs des SDLG**
- » **Zuständigkeit der Betriebsitzbehörde bzw. hybride Formen**

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung muss vor, zumindest parallel zur Absolvierung der Basisschulung bzw. der Sachkundeprüfung eingeleitet werden. Nur so lassen sich unnötig lang additive Vorlaufzeiten vor einem zulässigen Ersteinsatz der Sicherheitsmitarbeiter:innen vermeiden.

Der Bundesgesetzgeber hat in den letzten Jahren zur Stärkung der Zuverlässigkeit und Seriosität in der Sicherheitswirtschaft die Prüfungstiefe bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen ausgeweitet und für spezielle Einsatzbereiche in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen besondere Zuverlässigkeitsüberprüfungen für das eingesetzte Personal vorgesehen. Trotz einer bereits erfolgten intensiven Überprüfung einer Person nach einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich kann für den Einsatz in einem anderen Tätigkeitsbereich bei derzeitiger Rechtslage aber eine erneute Überprüfung nach einer anderen Regelung erforderlich und damit der unmittelbare Wechsel in diesen Tätigkeitsbereich unmöglich sein. Des Weiteren sind nachzeitigem Recht bis zu vier unterschiedliche Überprüfungsverfahren für ein und denselben Mitarbeitenden zur Ausübung nur einer Funktion erforderlich. Behörden benötigen für Zuverlässigkeitsüberprüfungen wiederum häufig sehr lange Zeit, sodass Unternehmen nicht kurzfristig an Auftragsvergaben partizipieren können. Dies führt zu Sicherheitslücken beim Schutz sensibler Bereiche in Deutschland – ein beispielloser Synergieverlust, den es abzustellen gilt. Im Zweifel stehen die Mitarbeiter:innen nach Abschluss der letzten Überprüfung für die vorgesehene Verwendung nicht mehr zur Verfügung.

Um die Einsatzfähigkeit von Sicherheitsmitarbeiter:innen zu optimieren und keine Sicherheitslücken entstehen zu lassen, müssen gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Abstufung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach der Überprüfungstiefe vornehmen. Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach diesem Gesetz ist nicht erforderlich, soweit bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach einem anderen Gesetz mindestens im gleichen Überprüfungsumfang innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt und die Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Die für die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach diesem Gesetz zuständige Behörde holt nach diesbezüglichem Antrag des Antragstellers den Nachweis der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung ein.

In Sicherheitsunternehmen sind auch Mitarbeiter:innen tätig, die nicht in den Geltungsbereich des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes fallen. Um einen angemessenen Sicherheitsstandard zu gewährleisten, halten wir eine Überprüfung dieses Personenkreises für angemessen und rechtlich geboten. Es geht dabei um folgende Mitarbeiter:innen:

- » Kaufmännische Mitarbeiter:innen
- » Service- und Reinigungskräfte mit Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen und/oder Zugriffsmöglichkeit auf besonders schützenswerte Informationen
- » Mitarbeiter:innen des Veranstaltungsordnungsdienstes
- » Mitarbeiter:innen in Notruf- und Service-Leitstellen

Mit der Einführung des Bewacherregisters im Jahr 2019 wurde die Zuständigkeit für die Einleitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung vom Betriebsitz auf den Wohnort der Mitarbeiter:innen überführt. Viele Wohnsitzbehörden sind mit diesem Verfahren überfordert und können vielfach nur durch die professionelle Unterstützung der Sicherheitsunternehmen selbst die Zuverlässigkeitsüberprüfung abschließen. Es fehlt häufig an einer routinierten und professionellen Abarbeitung der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Prozesse. Dies führt zu einer späteren Einsetzbarkeit der Mitarbeiter:innen in Zeiten ohnehin knapper personeller Ressourcen und auch zu einer Mehrbelastung der Behörden durch notwendige Rückfragen.

Vor diesem Hintergrund muss die administrative Zuständigkeit (wieder) auf den Sitz des Sicherheitsunternehmens übergehen.

5) Regelungen für Subunternehmen

Bei bestimmten Aufgaben, beispielsweise bei sich kurzfristig und oder/bundesweit ergebenden Sicherheitserfordernissen, ist eine Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Sicherheitsunternehmen erforderlich. Dies kann insbesondere auch ein wichtiges Anliegen von KMU in der Sicherheitswirtschaft sein. Sub- bzw. Nachunternehmen dürfen aber nicht eingesetzt werden, um gesetzliche Vorgaben zu umge-

hen. Die Schaffung von Transparenz ist zwingend erforderlich. Notwendig ist eine gesetzlich normierte Nachweispflicht von Subunternehmern gegenüber dem Hauptunternehmer und dem Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung derselben gewerberechtlichen Anforderungen, wie sie für den Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter:innen gelten.

6) Erhöhung der Versicherungssummen

Die derzeit vorgeschriebenen Versicherungssummen (in der Bewachungsverordnung) sind seit vielen Jahren unverändert und müssen der aktuellen Risiko- und Preisentwicklung angepasst werden. Dies dient auch dem Schutz von kleineren Sicherheitsunternehmen. Diese können Schäden, die die Versicherungssummen überschreiten, häufig nicht selbst bezahlen und werden so in die Insolvenz getrieben. Die Versi-

cherungssummen sollten wie folgt angehoben werden (in Klammern die derzeit gültigen Sätze):

Personenschäden:	2.500.000 €	(1.000.000)
Sachschäden:	2.500.000 €	(250.000)
Abhandenkommen		
bewachter Sachen:	250.000 €	(15.000)
Vermögensschaden:	250.000 €	(12.500)

7) Schaffung spezifischer Rechtsgrundlagen für besonders sensible und sicherheitsrelevante Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten mit einem besonders hohen Konfliktpotenzial

Für Tätigkeiten in besonders sensiblen und sicherheitsrelevanten Bereichen bzw. mit einem besonders hohen Konfliktpotenzial sind höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Qualifizierung der Mitarbeiter:innen verbindlich vorzugeben. Es geht dabei um:

- » Schutz von KRITIS-Objekten,
- » Sicherheitsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr,
- » Schutz von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber:innen oder Flüchtlinge,
- » Schutz von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial,
- » Sicherheitsdienstleistungen für kommunale Sicherheit und Ordnung,
- » Sicherheitsdienstleistungen für kommunale Verkehrssicherheit,
- » Sicherheitsdienstleistungen auf Seeschiffen und
- » Geld- und Wertdienste.

Die nach Auffassung des BDSW für diese Tätigkeiten zu erhöhenden Anforderungen beziehen sich nicht allein auf die Formalqualifikation der Mitarbeiter:innen, sondern erstrecken sich insgesamt auf folgende Bereiche:

- » Qualifikation,
- » Schulungen,
- » Weiterbildung,
- » tätigkeitsrelevante Berufserfahrung und
- » Erstellung einer Einsatzkonzeption auf Basis einer Gefährdungs- und Sicherheitsanalyse.

Der Auftraggeber wird in diesen sensiblen Bereichen aus eigenem Interesse die Einhaltung der Vorgaben seinerseits überprüfen (müssen). Eine Dokumentation der Fortbildungen im Bewacherregister halten wir deshalb nicht für geboten. Dies würde für Unternehmen und Behörden zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand führen.

Spezialgesetzliche Regelungen sind für den Schutz von Veranstaltungen, kritischen Infrastrukturen, Flüchtlingsunterkünften und des Öffentlichen Personenverkehrs notwendig.



Handlungsfeld

BEWACHERREGISTER (BWR):

Volle und nachhaltige Funktionsfähigkeit des digitalen BWR herstellen

Am 1. Juni 2019 ging das BWR beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den Start, aufgrund des Ressortwechsels zum Bundesinnenministerium (BMI) wird es vom Statistischen Bundesamt (Destatis) übernommen werden. Im BWR werden alle Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeiter:innen registriert und durch die kommunalen Ordnungsbehörden auf Zuverlässigkeit überprüft und verwaltet. Durch die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse sollten das Erlaubnisverfahren für die Sicherheitsunternehmen vereinfacht und die Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Mitarbeiter:innen beschleunigt werden. Nach fast zwei Jahren Betrieb ist davon wenig zufriedenstellend abgearbeitet. Bisher sind nicht alle knapp 7.000 Sicherheitsunternehmen im BWR registriert. Zudem sind nur fast 70 Prozent der rund 260.000 Sicherheitskräfte im BWR freigeschaltet. Grund ist u. a. die nach wie vor viel-

fach anzutreffende mangelnde personelle, technische und fachliche Ausstattung der kommunalen Verwaltungen, gerade in kleinen Gemeinden, durch die Bundesländer. So kommt es insbesondere hier nach wie vor zu einem massiven Bearbeitungsstau. Dazu kommen immer wieder Probleme mit der Programmsteuerung und der Benutzeroberfläche. 75 Prozent unserer Mitglieder warten momentan mehr als vier Wochen auf die Freigabe von Mitarbeiter:innen. Im Durchschnitt hat sich die Dauer der Zuverlässigkeitsüberprüfungen trotz BWR verdoppelt. Dies ist ein unhaltbarer Zustand und beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Sicherheitswirtschaft massiv. Das BWR hat im Ergebnis bisher nicht zu weniger, sondern zu mehr Bürokratie für die Sicherheitswirtschaft geführt. Es bleibt damit leider auch weiterhin eine Dauerbaustelle.

Der BDSW fordert von der Bundesregierung, für das föderale Flächenland Deutschland ein voll funktionsfähiges BWR herzustellen.

Gleichzeitig erwartet der BDSW ein massives Einwirken des BMI auf die Bundesländer, ihre Vollzugsbehörden personell und technisch besser im Interesse der Sicherheitswirtschaft und Sicherheitsarchitektur Deutschlands auszustatten und die Vollzugsbehörden zukünftig mindestens auf Kreisebene anzusiedeln.



stock.adobe.com, Zerbor, 175348448

Handlungsfeld

VERGABERECHT und QUALITÄTSKRITERIEN: Billigstvergabe muss beendet werden

Der Bund, die Länder und die Kommunen, Behörden und andere öffentliche Einrichtungen haben eine große Bedeutung bei der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen. Insbesondere öffentliche Aufträge werden sehr häufig nur an den billigsten Bieter vergeben. Qualitätsstandards werden viel zu wenig berücksichtigt. Diese Billigvergabe führt in der Regel für den Auftraggeber zu enormen Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der eigenen Sicherheit seiner Organisation. Darunter leidet das Image der privaten Sicherheitsdienste in der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für Neuausschreibungen und -vergaben sowie etwaige Rechtsstreitigkeiten. Qualität auf dem Gebiet der Sicherheitsdienstleistungen ist nicht zum billigsten Preis zu haben.

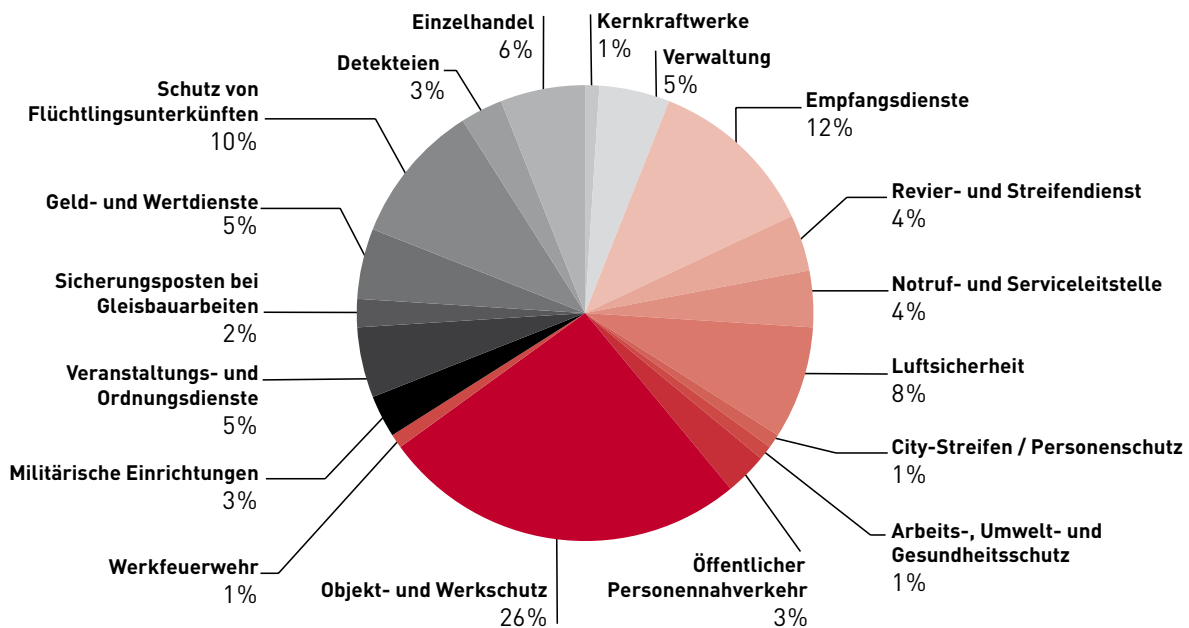
Der deutsche Gesetzgeber ist mit den Vergaberechtsneuregelungen zur Zuschlagserteilung hinter den EU-Richtlinienvorgaben zurückgeblieben. Die Berücksichtigung von Qualitätskriterien wurde nur

als Kann-Vorschrift aufgenommen. Dadurch wurde die Billigvergabe ausschließlich nach dem Preis erneut legitimiert. Dies führt dazu, dass öffentliche Auftraggeber selbst in sensiblen Bereichen wie dem Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach wie vor mit den oben beschriebenen Risiken auf das billigste als vermeintlich wirtschaftlichstes Angebot abstellen. Das bereits in den 1990er Jahren mit Unterstützung der Europäischen Kommission durch die europäischen Sozialpartner der privaten Sicherheitswirtschaft CoESS und UNI Europa entwickelte und auf der Berliner Sicherheitskonferenz im Jahr 1999 vorgestellte Bestbieterhandbuch „Auftragsvergabe für qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen“ fordert für die Beurteilung des „wirtschaftlichsten“ Angebots, Qualität und Preis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dies muss der Gesetzgeber im SDLG aufgreifen, damit es sich auch in der Vergabepaxis öffentlicher Auftraggeber widerspiegeln kann.

EINSATZGEBIETE

260.642 Beschäftigte in der Sicherheitsdienstleistungswirtschaft

(davon 182.354 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) – Stichtag 30.09.2020



Quelle: Eigene Berechnungen aufgrund Zahlenmaterials von <https://statistik.arbeitsagentur.de>

Folgende Korrekturen und Ergänzungen in den gesetzlichen Vergabebestimmungen sind erforderlich:

- » Die Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebotes hat auf der Grundlage einer dem Vertragsgegenstand entsprechenden angemessenen Gewichtung zwischen Preis und Leistung zu erfolgen.
- » Eine Konkretisierung des fakultativen Ausschlussgrundes, dass sich Verstöße gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen auch und gerade auf Verstöße gegen das Tarifrecht beziehen.
- » Die Anwendung eines auf Qualitätskriterien gestützten Vergabeverfahrens, insbesondere auf alle Bereiche der kritischen Infrastrukturen.
- » Eine Änderung der Kannvorschrift zur Ablehnung des Zuschlags von ungewöhnlich niedrigen Angeboten in eine Mussvorschrift.

Der BDSW fordert, dass Qualitätskriterien zwingend in die öffentliche Auftragsvergabe von Sicherheitsdienstleistungen aufgenommen werden müssen.

Eine öffentliche Ausschreibung anhand von Qualitätskriterien muss aber auch die tarifpolitischen

Gegebenheiten in die Gesamtbetrachtung nehmen. Der BDSW hat gemeinsam mit seinen Sozialpartnern in den letzten Jahrzehnten ein länderspezifisch und tätigkeitsorientiertes Tarifvertragssystem entwickelt. Dieses trägt der unterschiedlichen Wirtschaftskraft in den 16 Bundesländern Rechnung und belohnt höhere Qualifikationen mit höheren Entgelten. Das gilt namentlich für die beiden Ausbildungsberufe Service- und Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie den Fortbildungsberuf für Quereinsteiger, der Geprüften Schutz und Sicherheitskraft (IHK).

Insbesondere wenn es sich um Aufträge für Sicherheitsdienstleistungen in sensiblen Bereichen handelt, muss eine besondere Qualifizierung der Sicherheitsmitarbeiter:innen zwingend gefordert und auch im Preis honoriert werden. Dieses Prinzip muss nach Überzeugung des BDSW zukünftig flächendeckend für Sicherheitsunternehmen in Deutschland gelten. Wir benötigen kein Tariftreuegesetz auf Bundesebene. Wir benötigen aber in den Ausschreibungsbedingungen eine zwingende Forderung an die branchenüblichen Löhne für höhere Qualifikationen. Nur so kann letztlich die Qualität von Sicherheitsaufgaben im Interesse der Inneren Sicherheit auf dem Markt durchgesetzt werden.



SYSTEMRELEVANT!

stock.adobe.com, magele-picture, 335830434

Handlungsfeld

SYSTEMRELEVANZ der Sicherheitswirtschaft regulatorisch sicherstellen

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) bilden das Rückgrat einer modernen Gesellschaft. Die Sicherheitswirtschaft und ihre Mitarbeiter:innen erbringen immer mehr Tätigkeiten, die der Absicherung bzw. Aufrechterhaltung von KRITIS-Sektoren dienen. Dazu zählen Objektschutzaufgaben, Schutz von Lieferketten, Sicherstellung der Bargeldversorgung, Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Personenverkehr und Durchführung von Luftsicherheitskontrollen. Seit Beginn der Coronapandemie ist auch die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen der Corona-Schutzverordnungen hinzugekommen. Insbesondere zu Beginn der Coronapandemie wurde vielfach darüber

diskutiert, welche Berufsgruppen bzw. Branchen Dienstleistungen erbringen, die als systemrelevant gelten. Dies erfolgte insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, wer Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung in Schulen und Kindertagesstätten hat und so seinem Beruf bei Schul- und Kita-Schließungen weiterhin wie gewohnt nachgehen kann. Die entsprechenden Verordnungen der Länder führen Tätigkeiten im Bereich kritischer Infrastrukturen zwar auf, bezogen auf Sicherheitsmitarbeiter:innen bleibt die Frage aber vielfach ungeklärt. Bundeseinheitliche Definitionen oder Regelungen bezüglich einer Einstufung als systemrelevant fehlen bisher.

Der BDSW fordert die Schaffung einer Rechtsgrundlage in Form eines Rahmengesetzes, das übergreifend für Bund und Länder die Systemrelevanz der Sicherheitswirtschaft festschreibt.

Handlungsfeld

KOMMUNALE SICHERHEIT: Stärkung durch private Sicherheitsdienste

Durch den Rückzug der Polizei aus der Fläche und der Übertragung von früher wahrgenommenen Ordnungsaufgaben an die Kommunen haben sich in zahlreichen Gemeinden und Städten in Deutschland in den letzten Jahren nachhaltige Ordnungs- und Sicherheitsdefizite ergeben. Insbesondere in den größeren Städten hat dies dazu geführt, dass die kommunalen Ordnungsdienste deutlich verstärkt wurden. Seit der Coronapandemie sind die kommunalen Ordnungsdienste besonders stark gefordert. Sie sind in der Pflicht, die vielfältigen und komplexen Regelungen der Corona-Schutzverordnungen zu

kontrollieren und auch bei Verstoß zu sanktionieren. Es geht z. B. um die Überwachung der Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr oder die Einhaltung von Schließungsanordnungen im Einzelhandel und der Gastronomie.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen können die Kommunen häufig weder kurz- noch mittelfristig auf eigene personelle Ressourcen zurückgreifen und beauftragen deshalb private Sicherheitsdienste mit der Durchführung von Ordnungsaufgaben. Hierzu gehört z. B. eine Streifentätigkeit im öffentlichen Raum, besonders zum Schutz von Bahnhofsvorplätzen

zen und Fußgängerzonen. Es werden häufig Ordnungswidrigkeiten von privaten Sicherheitsdiensten beobachtet, gemeldet und dokumentiert. Da deren Mitarbeiter:innen bisher jedoch keinerlei hoheitliche Befugnisse auf rechtssicherer Ermächtigungsgrundlage haben, muss bei Problemlagen im Regelfall sogar die Polizei hinzugezogen werden, um z. B. die Personalien von Personen zu überprüfen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, auf den der Deutsche Städte- und Gemeindebund seit Längerem hinweist.

Der BDSW ist der Auffassung, dass nur durch die Schaffung von gesetzlich verankerten Minimalbefugnissen für private Sicherheitsdienstleister eine Ent-

lastung der kommunalen Ordnungsdienste und der Polizei sowie ein signifikanter Beitrag für die kommunale Sicherheit und Ordnung geleistet werden kann. So hält der BDSW z. B. Regelungen über Befugnisse zur Überprüfung der Personalien und zur Aussprache eines Platzverweises für dringend geboten, um Rechtssicherheit zu schaffen und die kommunale Sicherheit zu stärken.

Der BDSW fordert vom Bundesgesetzgeber, in einem Sicherheitsdienstleistungsgesetz auch qualitätsorientierte Anforderungen für private Sicherheitsdienste, die kommunale Sicherheits- und Ordnungsaufgaben wahrnehmen, festzuschreiben.

Der BDSW fordert die Bundesregierung auf, über die Innenministerkonferenz auf die Länder einzuwirken, landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Beleihung von privaten Sicherheitsdiensten für kommunale Sicherheits- und Ordnungsaufgaben zu schaffen, um den Sicherheitsdiensten zukünftig Minimalbefugnisse zu geben.

Der BDSW fordert von der Bundesregierung, die erforderlichen Vorgaben und Maßnahmen gemeinsam mit den Bundesländern in einem „Pakt für kommunale Sicherheits- und Ordnungsdienste“ festzuschreiben.



stock.adobe.com, Andrey Yalansky, 266212974

Handlungsfeld

TARIFPOLITIK: Schaffung von Regeln für Streiks in der Daseinsvorsorge

Arbeitskämpfe im Bereich der Daseinsvorsorge und in kritischen Infrastrukturen, d. h. insbesondere bei Bahn, Fluggesellschaften, Flughäfen und Krankenhäusern betreffen immer mehr nicht nur die Tarifvertragsparteien selbst, sondern auch die Allgemeinheit. Seit dem Jahr 2000 erhöhen sich damit die Streikrisiken für Bürger:innen und Gewerbetreibende erheblich. Es kommt zu unkalkulierbaren Risiken und

erheblichen Schäden für die Volkswirtschaft. Arbeitsniederlegungen sollten nicht auf dem Rücken wehrloser Kunden ausgetragen werden. Auch bei der Ausübung des grundrechtlich verankerten Streikrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind daher dem Streikrecht im Interesse der Allgemeinheit Grenzen zu setzen.

Der BDSW fordert, das Streikrecht in der Daseinsvorsorge gesetzlich zu regeln. Diese gesetzliche Regelung sollte in jedem Fall ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor jedem Streik, eine Streikankündigungsfrist von vier Werktagen sowie eine Verpflichtung zu einer Notdienstvereinbarung vorsehen.



stock.adobe.com, everythingpossible, 221016184

Handlungsfeld

WIRTSCHAFTSSCHUTZ: Schutz des Mittelstandes in den Fokus stellen

Der wirtschaftliche Erfolg Deutschlands basiert im Wesentlichen auf Ideenreichtum, Innovation und Wissensvorsprung, speziell im deutschen Mittelstand.

Den Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus, durch organisierte Kriminalität, Spionage, Sabotage und Cyberangriffe, Klimaveränderungen, Pandemien, aber auch Auswirkungen von weltweiten regionalen Konflikten auf die Sicherung von Handelsrouten sowie auf die Sicherheit von ausländischen Standorten deutscher Unternehmen und deren Mitarbeiter:innen kann nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft begegnet werden.

Dabei verfügt der deutsche Mittelstand in der Regel mangels Ressourcen über keine eigenen Sicherheitsstrukturen und ist immer mehr auf eine starke und leistungsfähige Sicherheitswirtschaft zum Eigenschutz angewiesen. Die Sicherheitswirtschaft hat sich über den klassischen Objektschutz hinaus in den letzten Jahren immer mehr zu einem Allroundsicherheitsdienstleister entwickelt. Sie entwickelt integrierte Sicherheitslösungen und begleitet ihre Kunden aus der Wirtschaft auch in ausländische Märkte und Krisenregionen. Die deutsche Sicherheitswirtschaft trägt damit bereits heute maßgeblich und nachhaltig zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei.

Bereits in der vorletzten Legislaturperiode wurde gemeinsam von Staat und Wirtschaft unter maßgeblicher Beteiligung des BDSW eine nationale

Wirtschaftsschutzstrategie entwickelt. Die Umsetzung dieser Strategie mit den Zielen: Gefahrensensibilisierung, Ausbau der Kooperation von Staat und Wirtschaft sowie der Stärkung der Eigenverantwortung der Wirtschaft erfolgt durch die vom BDSW mitgegründete „Initiative Wirtschaftsschutz“. Diese wird auf Seiten der Wirtschaft von BDSW, BDI, DIHK und ASW sowie auf Seiten des Staates von BMI, BfV, BKA, BSI und BND getragen.

Dabei bildet der BDSW mit seinen Mitgliedsunternehmen und deren zehntausenden Kundenkontakten die Brücke zum deutschen Mittelstand im Wirtschaftsschutz. Die Sicherheitswirtschaft hat damit immer mehr eine systemrelevante Generalfunktion zur Risikominimierung für die deutsche Wirtschaft übernommen. Diese Aufgabe ist aber nur umfassend und effektiv wahrzunehmen, wenn die Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Sicherheitsüberprüfungen von Sicherheitspersonal durch die Behörden signifikant beschleunigt werden. Überprüfungszeiten von über einem Jahr sind nicht länger hinzunehmen. Es muss in diesen Bereichen, speziell beim Bundesamt für Verfassungsschutz und den Länderbehörden, durch Personalaufbau und Ausbau der Digitalisierung zu einer Verkürzung der Überprüfungszeiten kommen.

Die Maßnahmen im Themenfeld Wirtschaftsschutz müssen noch mehr gebündelt werden. Hierzu ist die „Initiative Wirtschaftsschutz“ weiterzuentwickeln und die Bedürfnisse der Sicherheitswirtschaft und des deutschen Mittelstandes müssen noch mehr in den Fokus genommen werden.

Die Herausforderungen im Wirtschaftsschutz werden immer größer. Die Mitgliedsunternehmen des BDSW sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Sicherheitsbehörden und den KMUs.

Beauftragte:r der Bundesregierung für Wirtschaftsschutz

Bei der verbesserten Zusammenarbeit im komplexen Themenfeld Wirtschaftsschutz mit dem Staat ist immer wieder festzustellen, dass dieses wichtige Thema eine Vielzahl von Zuständigkeitsbereichen von Ministerien und Sicherheitsbehörden tangiert. Es wäre daher für die Sicherheitsarchitektur ein Mehrwert, wenn die Wirtschaft eine:n zentralen Ansprechpartner:in auf hoher politischer Ebene zum Wirtschaftsschutz im Bundesinnenministerium (BMI) erhielte. Diese:r sollte aufgrund der seit 2020 bestehenden neuen Ressortzuständigkeit des BMI für die Sicherheitsdienstleistungswirtschaft Anliegen und Schutzbedürfnisse der Wirtschaft im Wirtschaftsschutz aufgreifen und Prozesse für neue Koopera-

tionsformen zwischen Staat und Wirtschaft, gerade auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung von entsprechenden neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sicherheitswirtschaft und deren Wettbewerbsstärkung, anstoßen und koordinieren.

Zudem sollte er oder sie eine ressortübergreifende Analyse aktueller und möglicher Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und Wirtschaft vornehmen und Abwehrmaßnahmen und Notfallplanungen national und international einleiten. So könnte ein effektiveres Zusammenwirken von staatlichen Sicherheitskräften, Wirtschaft und Sicherheitswirtschaft zur Gefahrenabwehr und Krisenbewältigung erfolgen. Ebenso sollte ihm oder ihr die Organisation, Veranstaltung und Leitung nationaler Wirtschaftsschutzkonferenzen obliegen.

Der BDSW fordert, eine:n Beauftragte:n der Bundesregierung für Wirtschaftsschutz als zentrale:n Ansprechpartner:in für die Sicherheitswirtschaft und Unternehmenssicherheit zu benennen.

Handlungsfeld

SCHUTZ VOR PIRATEN: Seehandelswege sichern

Deutschland ist als große Export- und Importnation wie kaum eine andere führende Industrienation vom Seehandel abhängig. Der Schutz der internationalen Handelsrouten liegt damit im deutschen Interesse, da er Grundvoraussetzung für Wertschöpfungsprozesse, Arbeitsplätze und Wohlstand ist.

Seit Ende 2013 besteht die nationale Regulierung, dass nur noch vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassene Sicherheitsunternehmen den Schutz von Seeschiffen unter deutscher Flagge ausüben dürfen. Die Zulassungspflicht betrifft ferner alle in Deutschland niedergelassenen Sicherheitsunternehmen, die auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge tätig werden wollen.

Durch das strikte Festhalten an einzelnen Regelungen, z. B. an den starren 4-Personen-Teamstärken und zwingendem Mitführen von Ausrüstungsgegenständen – ohne Berücksichtigung von lageangepassten Sicherheitskonzepten und neuesten sicherheitstechnischen Entwicklungen – hat die deutsche Sicherheitswirtschaft ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber maritimen Sicherheitsdienstleistungen unter ausländischer Flagge eingebüßt. Dieser Zustand muss im Interesse der deutschen Sicherheitswirtschaft und der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland beendet werden.

Der BDSW fordert, durch Novellierung der gesetzlichen Vorschriften zur Seeschiffbewachung die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sicherheitswirtschaft wieder herzustellen.

Private Sicherheitsdienste müssen weiterhin in der Lage sein, die deutsche Handelsflotte zu schützen.



stock.adobe.com, peterschreiber.media, 227890432

ERWARTUNGSHALTUNG:

Politik muss neue Rahmenbedingungen schaffen

Die Sicherheitswirtschaft und der sie vertretende BDSW sind in den letzten 25 Jahren ihrer sicherheitspolitischen Verantwortung gerecht geworden. Wir haben an mehreren Studiengängen privates Sicherheitsmanagement an Polizeihochschulen, an zwei Ausbildungsberufen für die Sicherheitswirtschaft und an einer Fortbildungsregelung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft aktiv und entscheidend mitgearbeitet. Wir haben in 12 Bundesländern Kooperationsvereinbarungen mit den Landespolizeibehörden unterzeichnet. Mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz haben wir bereits

2015 einen Letter of Intent unterzeichnet und inzwischen mit Leben erfüllt. Wir arbeiten aktiv in der „Initiative Wirtschaftsschutz“ mit. Diese Anstrengungen in noch mehr Qualität und Seriosität der Sicherheitsdienstleistungen werden nur dann nachhaltig sein, wenn der Staat seiner politischen und gesetzgeberischen Verantwortung gerecht wird und die Rahmenbedingungen für die privaten Sicherheitsdienste auf eine neue, zeitgemäße Grundlage stellt. Nicht nur die Unternehmen, auch die inzwischen rund 260.000 privaten Sicherheitskräfte erwarten ein entsprechendes Handeln der Politik.

Berlin/Bad Homburg im Frühjahr 2021

BDSW

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Am Weidenring 56
61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 94 80 50
Fax: +49 6172 45 85 80
Mail: mail@bdsw.de

Ansprechpartner:

Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer
Tel.: +49 6172 94 80 50
Mail: olschok@bdsw.de

HAUPTSTADTBÜRO

Friedrichstraße 149
10117 Berlin

Ansprechpartner:

RA Dr. Berthold Stoppelkamp
Leiter Hauptstadtbüro
Tel.: +49 30 28 88 07 25
Mail: stoppelkamp@bdsw.de
Silke Zöller · Pressesprecherin
Tel.: +49 30 28 88 07 26
Mail: zoeller@bdsw.de

www.bdsw.de